



## WEGLEITUNG ZUR KANTONALEN REGLEMENTIERUNG PRIVATER SICHERHEITSDIENSTLEITUNGEN § 19a, § 39 Gastgewerbegesetz (GGG; LS 924.11)

Zürich Dezember 2017

*Diese Wegleitung ist eine Ergänzung zum Kantonalen Merkblatt über die Anforderungen an Sicherheitspersonal im Gastgewerbe und richtet sich an Gastronomiebetriebe, die auf private Sicherheitsdienstleistungen zurückgreifen.<sup>1</sup>*

Per 01.01.2018 tritt im Kanton Zürich, das Gesetz über die Anforderungen für private Sicherheitsdienstleistungen in Kraft. Das Gesetz zieht Änderungen im Polizeigesetz (> § 19a, § 39) und Gastgewerbegesetz (GGG; LS 924.11) mit sich.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten können weiterhin durch die Pateninhaber\*in oder ihren Stellvertreter\*in, im Rahmen der Durchsetzung des Hausrechts, ausgeübt werden. Dafür braucht es keine Bewilligung gemäss des Abschnittes 9 des Polizeigesetzes, eine solche ist nötig, wenn Sicherheitsdienstleistungen gewerblich erbracht werden!<sup>2</sup>

### Polizeigesetz des Kantons Zürich

Das Polizeigesetz, vom 23. April 2007, wird wie folgt geändert. Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

Begriff Private Sicherheitsdienstleistungen: Abschnitt 9 § 59 a. 1

Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere

- a. Türsteherdienste,
- b. Bewachungs- und Überwachungsdienste<sup>3</sup>,
- c. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung,
- d. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

<sup>2</sup> Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

Nicht darunter fällt auch die Selektion, solange diese in Ergänzung zu einem eigentlichen Sicherheitsdienst tätig ist.

<sup>1</sup> Diese Wegleitung wurde verfasst durch die Bar & Club Kommission Zürich (BCK).

<sup>2</sup> Als Gewerblich, gilt jegliche Form von Entschädigung welche für das Erbringen einer Dienstleistung erbracht wird (z.B. auch Entschädigungen in Form von Naturalien etc.)

<sup>3</sup> In der Stadt Zürich gehört dazu auch die Überwachung von Warteschlangen im öffentlichen Raum (Kordeldienst)



Die Gesetzesänderung bedeutet keinen Mehraufwand, wenn man auf die Dienste einer privaten Sicherheitsfirma zurückgreift. Solange diese über eine Betriebsbewilligung verfügt.<sup>4/5</sup> In diesem Fall obliegt die Überprüfung der Handlungsfähigkeit, sowie die Garantie einer Grund-, sowie Weiterbildung des angestellten Sicherheitspersonals in der Verantwortung der engagierten Firma (siehe Abschnitt 9, § 59 d. – f.).<sup>6</sup>

**Für Gastronomiebetriebe welche für die Ausübung dieser Tätigkeiten auf eigenes Personal, internes Sicherheitspersonal setzen, gilt per 1.1.2018 folgendes:**

**Angestellte von Sicherheitsunternehmen: Abschnitt 9, § 59 d.**

Gastronomiebetriebe dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen anstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung.
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.

*Die Patentinhaber\*in muss bis zum 31.12.2017 vom internen Sicherheitspersonal einen Strafregisterauszug und das Handlungsfähigkeitszeugnis<sup>7</sup> einfordern.<sup>8</sup> Eine Kopie des Ausweises, allenfalls der Niederlassungsbewilligung sind im Betrieb selbst, neben dem Handlungsfähigkeitszeugnis und einem Auszug aus dem Strafregister aufzubewahren.*

**Neuanstellungen ab 01.01.2018**

*Handelt es sich um eine Person die neu aus dem EU-, EFTA-Raum, in die Schweiz ziehen würde, muss in der Stadt Zürich ein Führungszeugnis aus dem vorherigen Aufenthaltsland, für die letzten fünf Jahre, angefordert und vorgelegt werden.*

**Aus- und Weiterbildung: Abschnitt 9 § 59 e.**

Die Patentinhaber\*in stellt sicher, dass die für sie tätigen Personen die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen können ab 01.01.2018 bei der Sicherheitsdirektion des Kanton Zürichs beantragt werden.

<sup>5</sup> Tritt als einziger Punkt, der Reglementierung privater Sicherheitsdienstleistungen erst ab dem 01.01.2019 in Kraft.

<sup>6</sup> Eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Sicherheitsfirmen, die über eine Betriebsbewilligung im Kanton Zürich verfügen wird ab Mitte 2018 auf der Webseite der Kantonalen Sicherheitsdirektion veröffentlicht.

<sup>7</sup> Das Handlungsfähigkeitszeugnis HFZ bestätigt, dass die betreffende Person volljährig (mündig) und nicht bevormundet (urteilsfähig) ist.

<sup>8</sup> Strafregisterauszüge und Handlungsfähigkeitszeugnisse werden durch den jeweiligen Wohnort, registrierter Wohnsitz ausgestellt.



*Über welche Grund- und Weiterbildung Sicherheitsdienstleistende verfügen müssen, ist durch das Gesetz nicht definiert. Das kantonale Merkblatt orientiert sich an den Ausbildungsanforderungen des Verbandes Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) und umfasst die Bereiche Rechtskunde, Branchenkunde und Sozialkompetenz.*

*Bis 31.12.2017 sind alle Aus- und Weiterbildungszertifikate, durch die Patentinhaber\*in, vom internen Sicherheitspersonal einzufordern.<sup>9</sup> Liegen Zweifel vor, ob die belegten Aus- und Weiterbildungen reichen um als Grundausbildung anerkannt zu werden, muss mit der lokalen Kontrollinstanz das Gespräch gesucht werden.<sup>10</sup> Liegt keine Grundausbildung vor ist diese bis spätestens am 01.07.2018 nachzuholen.<sup>11</sup>*

*Das Gesetz schreibt vor, dass Weiterbildungen regelmässig erfolgen müssen, es wird aber weder die Häufigkeit noch eine Mindestdauer vorgeschrieben. Das Schulungsangebot der Bar & Club Kommission Zürich, insbesondere der jährliche stattfindende Staff Day, ist als Weiterbildung für private Sicherheitsdienstleister\*innen anerkannt. Wichtig ist, dass besuchte Weiterbildungen belegt werden können, das heisst es muss ein Schulungsprogramm und eine Teilnahmebestätigung vorliegen.*

Verhaltenspflichte der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten: Abschnitt 9 § 59 f.

Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
- b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,
- c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

*Es empfiehlt sich proaktiv mit der Polizei zusammenzuarbeiten und die strukturellen Austauschgefässe wie den Round Table Nightlife in Winterthur und in der Stadt Zürich zu nutzen. Internes Sicherheitspersonal sollte zwar optisch erkennbar sein, eine allfällige Uniform darf aber nicht mit der eines Polizisten zu verwechseln werden.*

<sup>9</sup> Z.B. 1. Hilfe Zertifikate, Selbstverteidigungskurse, Bestätigung BCK Schulungsmodule etc.

<sup>10</sup> In der Stadt Zürich erfolgt die Kontrolle durch das Kommissariat für Wirtschaftsdelikte.

<sup>11</sup> Eine Liste der anerkannten Grundausbildungen kann beim Kanton oder bei der lokalen Kontrollinstanz angefordert werden.



## Änderung Gastgewerbegesetz

Das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert: § 19 a\*. 1 Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung.
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.
- d. Sie verfügen über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

2 Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitspersonal diese Voraussetzungen erfüllt.

*Strafregisterauszüge des internen Sicherheitspersonals sind periodisch, mindestens einmal jährlich, durch den/die Patentinhaber\*in einzufordern. Das Personal kann mittels Arbeitsvertrages dazu verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Auskunft über allfällige gegen sie gerichtete neue Strafanzeigen zu erteilen.*

### Anhang:

- *Kantonales Merkblatt über die Anforderungen an Sicherheitspersonal im Gastgewerbe*

### Weiterführende Informationen:

Betriebsbewilligung für private Sicherheitsunternehmen

Die kantonale Sicherheitsdirektion wird auf deren Webseite ein Antragsformular und eine laufend aktualisierte Liste mit den erteilten Bewilligungen publizieren.

Link:

[https://ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/gs/gewerbebewilligungen\\_beglaubigungen.html](https://ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere_direktion/gs/gewerbebewilligungen_beglaubigungen.html).

Für die BCK:

Alexander Bücheli